

Schutz von Naturschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in Dägerlen und Dinhard

(vom 30. April 1991)

Die Direktion der öffentlichen Bauten,

gestützt auf Art. 18 ff. des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) und §§ 203, 206 und 211 des Planungs- und Baugesetzes (PBG), erlässt folgende

Verordnung:

1. Die folgenden Objekte werden unter Naturschutz gestellt: Schutzobjekte

In der Gemeinde Dägerlen:

Objekt Nr.	Name
Dä 1	Gurisee (zusammen mit Dinhard)
Dä 2	Bodenacker-Ried (Söll)
Dä 3	drei Söllweiher östlich Rütibüel
Dä 4	Waldried nördlich Rütibüel (Söll)
Dä 5	Ifertsmoos (Söll)

In der Gemeinde Dinhard:

Objekt Nr.	Name
Di 1	Gurisee (zusammen mit Dägerlen)
Di 2	Bösensee
Di 3	Längerenweiher
Di 4	Hangried Weidenholz
Di 5	Kiesgrube Brandholz
Di 6	Trockenstandort und Heckenhang Rain/Fuchsacker

2. Die Schutzgebiete werden in folgende Zonen gegliedert: Schutzzonen

Zone I	Naturschutzzone
Zone IV	Waldschutzzone

Die Lage sowie Grenzen und Zonen der Schutzgebiete sind aus dem Übersichtsplan Mst. 1:5000 sowie in Dinhard in einem Detailplan Mst. 1:2500 ersichtlich, welche Bestandteile dieser Verordnung sind.

3. Schutzziel ist die umfassende und ungeschmälerete Erhaltung der Schutzobjekte als Lebensräume seltener und geschützter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie als wesentliche Elemente der Landschaft und als Zeugen früherer Bewirtschaftungsformen. Schutzziel

Zone I

Zone I Naturschutzzone

Die Naturschutzzone dient der Erhaltung der schutzwürdigen Gebiete als Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie dem Schutz der Landschaft.

Zone IV

Zone IV Waldschutzzone

Die Waldschutzzone dient der langfristigen Erhaltung bzw. Erzielung standortgemässer Waldgesellschaften, schutzwürdiger Waldformen und -typen sowie stufig aufgebauten, busch- und artenreicher Waldränder.

Schutz-
anordnungen

4. In den *Naturschutzgebieten* sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen verboten, welche mit dem Schutzziel unvereinbar sind, namentlich Tiere und Pflanzen beeinträchtigen oder die Beschaffenheit des Bodens oder andere natürliche Verhältnisse nachteilig verändern können, ferner solche, die im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten.

Die Waldbewirtschaftung bedarf der forstamtlichen Bewilligung.

Insbesondere sind verboten:

Zone I

4.1 In der *Naturschutzzone I*

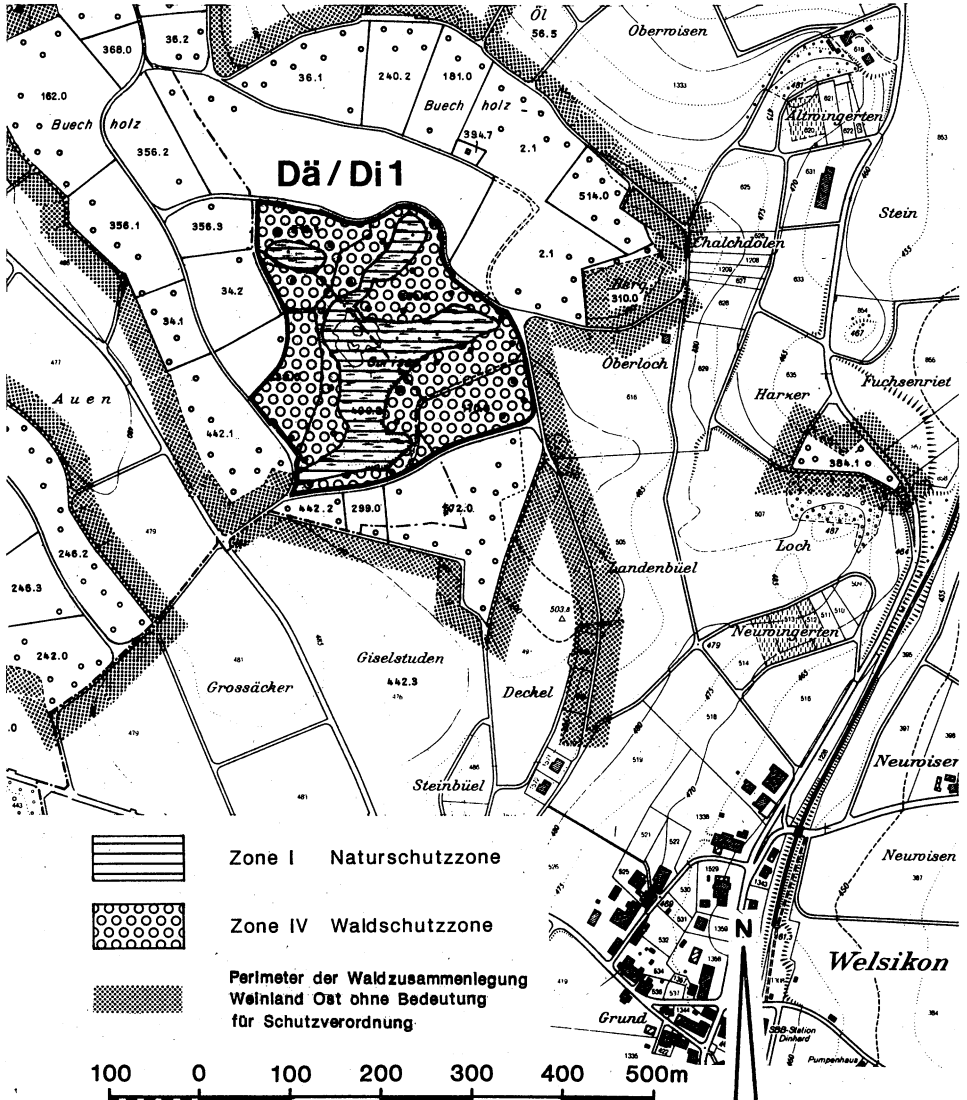
- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- andere Nutzung als zur Erhaltung nötig;
- das Weidenlassen;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen ausserhalb des Waldes;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen ausserhalb des Waldes;
- das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wildwachsenden Pflanzen und Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei;

Verordnung über den Schutz von Naturschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in Dägerlen u. Dinhard

BDV Nr. 663 vom 30.4.1991

In den Gemeinden Dägerlen u. Dinhard:

Nr. Dä/Di 1 Gurisee



In den Gemeinden Dägerlen u. Dinhard:

- Nr. Dä 2 Bodenacker-Ried
- Nr. Di 2 Bösensee
- Nr. Di 3 Längerenweiher
- Nr. Di 4 Hangried Weidenholz



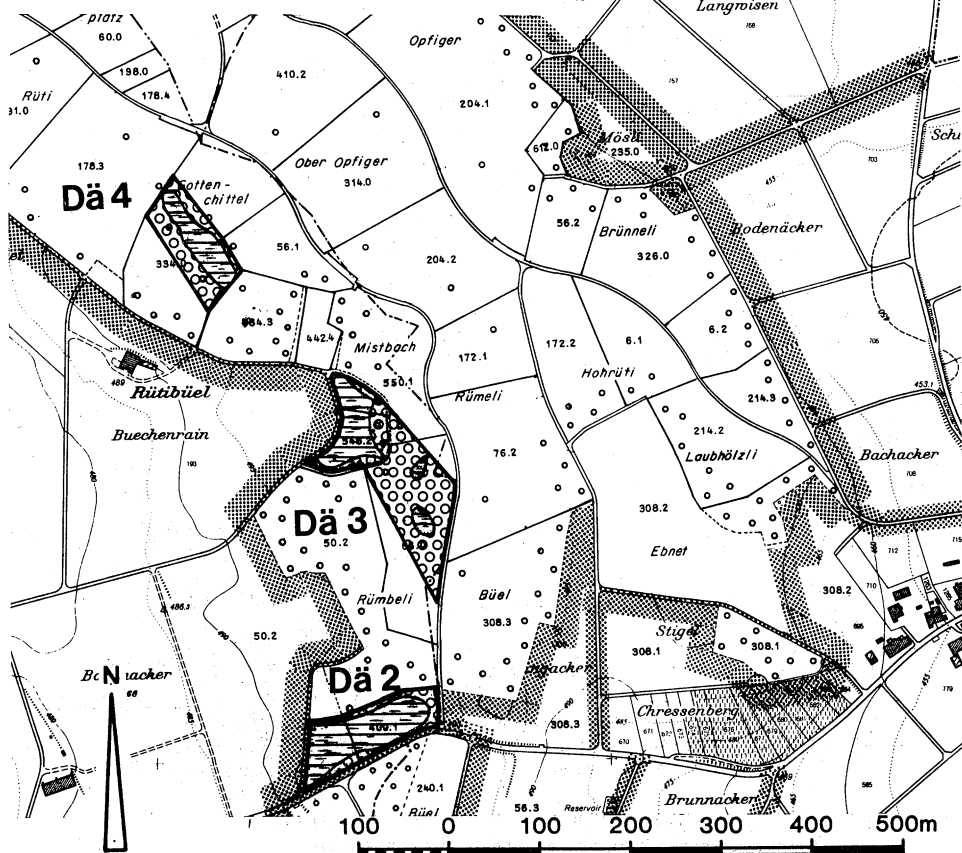
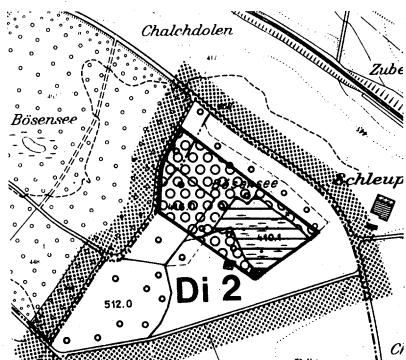
Zone I Naturschutzzone



Zone IV Waldschutzzone

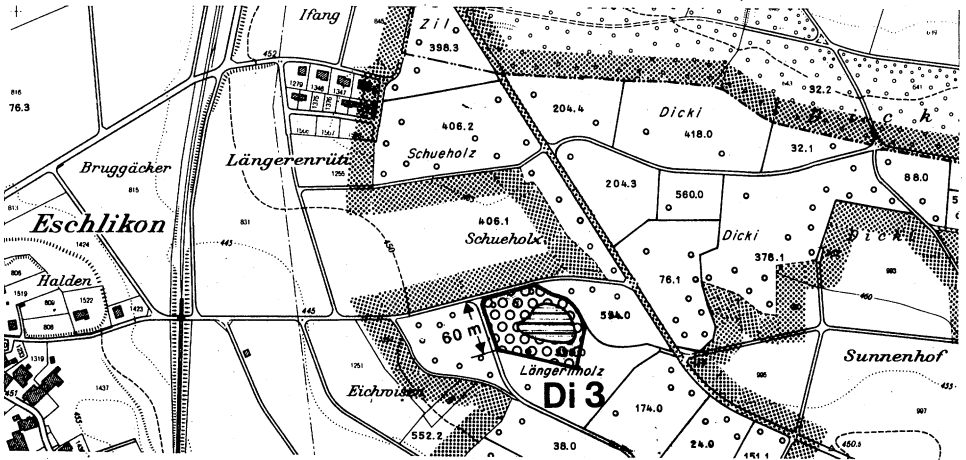


Perimeter der Waldzusammensetzung
Weinland Ost ohne Bedeutung
für Schutzverordnung



In der Gemeinde Dinhard:

Nr. Di 3 Längerenweiher



Zone I Naturschutzzone



Zone IV Waldschutzzone

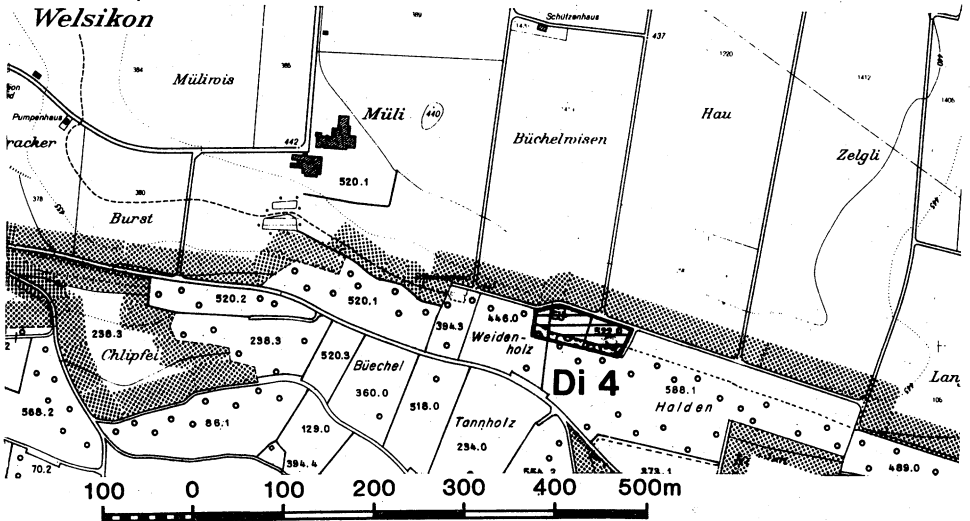


Perimeter der Waldzusammenlegung
Weinland Ost ohne Bedeutung
für Schutzverordnung



In der Gemeinde Dinhard:

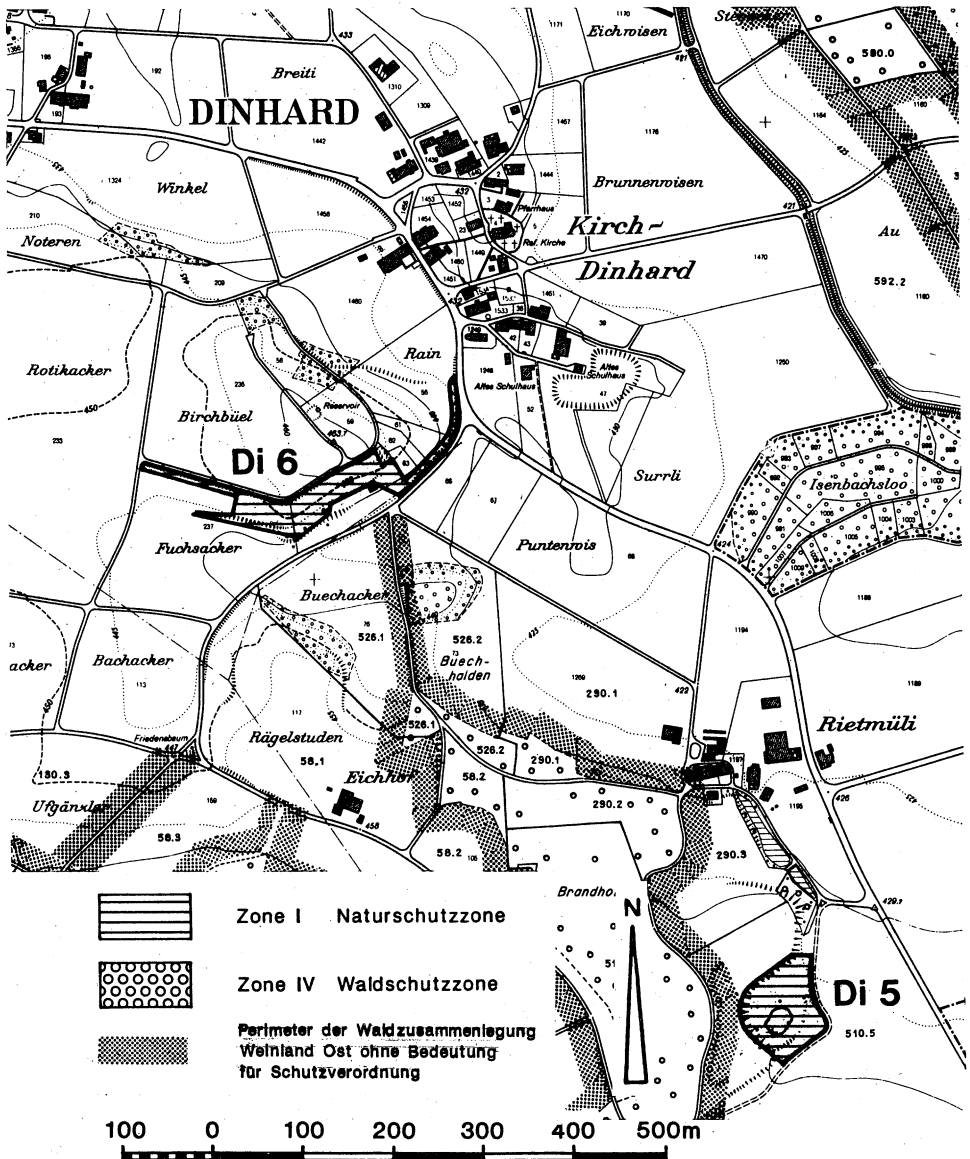
Nr. Di 4 Hangried Weidenholz



In der Gemeinde Dinhard:

Nr. Di 5 Kiesgrube Brandholz

Nr. Di 6 Trockenstandort und Heckenhang Rain/Fuchsacker



- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang);
- das Betreten in der Zeit vom 15. März bis 1. September, ausser auf markierten Wegen und im Wald. Davon ausgenommen ist die Kiesgrube Brandholz in Dinhard (Nr. Di 5);
- das Baden;
- das Befahren der Wasserflächen mit Schwimmkörpern aller Art sowie das Stationieren derselben.

Zone IV

4.2 In der *Waldschutzzone IV*

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- das Weidenlassen;
- das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wildwachsenden Pflanzen und Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd;
- das Anfachen von Feuer ausserhalb bezeichneter Stellen;
- das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang).

Unterhalt,
Pflege

5. Die Naturschutzgebiete sind fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen. Sämtliche Unterhalts- und Pflegearbeiten haben sich nach dem Schutzziel zu richten. Die dafür erforderlichen Massnahmen sind von den Verboten gemäss Ziffer 4 ausgenommen. Sie werden, soweit erforderlich, in einem Pflegeplan festgelegt.

Übersteigen die Anordnungen in unzumutbarer Weise die allgemeine Pflicht des Eigentümers, sein Grundstück zu unterhalten, so ist die Betreuung durch das anordnende Gemeinwesen zu übernehmen und vom Grundeigentümer zu dulden (§ 207 PBG).

Grundsätzlich sind folgende Unterhaltsarbeiten auszuführen:

- 5.1 Die Riedwiesen sind in der Regel jährlich ab 1. September zu mähen. Die Streue ist bis 15. März wegzubringen.
- 5.2 Trockenwiesen sind ab 1. Juli zu mähen. Das Schnittgut ist wegzuführen.
- 5.3 Hecken und Waldränder sind periodisch selektiv und abschnittsweise zu verjüngen.
- 5.4 Der Wald ist dem Schutzziel entsprechend zu bewirtschaften. Im Rahmen dieser Zielsetzung legt der Forstdienst die erforderlichen Massnahmen fest. Dabei ist die Naturverjüngung zu fördern. Bei Neuanpflanzungen bzw. Durchforstungen sind Gehölzarten des standortgemässen Naturwaldes auszuwählen bzw. zu fördern.

6. Wenn besondere Verhältnisse, insbesondere das wissenschaftliche Interesse, es erfordern, kann die Baudirektion unter sichernden Bedingungen Ausnahmen von diesen Vorschriften gestatten. Ausnahmeregelung

7. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäss Art. 24 ff. NHG und § 340 f. PBG geahndet. Strafbestimmungen

8. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Inkrafttreten

9. Gegen diese Verordnung kann innert 20 Tagen ab Veröffentlichung schriftlich begründeter Rekurs beim Regierungsrat eingereicht werden. Allfälligen Rekursen wird die aufschiebende Wirkung entzogen. Rechtsmittel

Zürich, den 30. April 1991

Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich
Honegger